

B e b a u u n g s p l a n 2 / 2 0 2 0
„ L a n g g r a b e n / H a i n f e l d ”
Gemeinde Niedernhausen, OT Oberjosbach

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
gemäß § 44 BNatSchG

Auftraggeber:

Gemeinde Niedernhausen
Fachdienst III/1
Wilrijkplatz
65527 Niedernhausen

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
E-Mail: info@naturprofil.de

Stand: Mai 2024

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)
H. Krummenauer (Dipl.-Biol.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	3
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	4
1.4	METHODIK	7
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i>	7
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	7
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	8
2	RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT	9
2.1	BIOTOPSTRUKTUR	9
2.2	WIRKFAKTOREN	14
2.2.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	14
2.2.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	14
2.2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	15
2.3	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	15
2.4	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	15
2.4.1	<i>Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien</i>	15
2.4.2	<i>Schmetterlinge</i>	15
2.4.3	<i>Reptilien</i>	16
2.4.4	<i>Säugetiere</i>	17
2.5	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL	20
2.6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	22
2.6.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	22
2.6.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	22
2.7	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	23
2.7.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	23
2.7.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i> ..	23
3	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL	24
4	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	24
	QUELLEN	26
	ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG	27
	ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN	41
	ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN	43

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1) Übersichtslageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplans	4
Abbildung 2) Biotopstruktur im Geltungsbereich des Bebauungsplan und Umfeld	10
Abbildung 3) Feldgehölz mit wechselnd lückiger und dichter Strauchschicht	12
Abbildung 4) Ruderale Wiese und Ruderalflur	12
Abbildung 5) Grünfläche mit Extensivrasen und Baumgruppen	13
Abbildung 6) Einzelgarten mit Obstbaumbestand.....	13
Abbildung 7) Haselmaus-Tube in Gehölzbestand des Planungsgebietes	17
Abbildung 8) Nachweise der Zwergfledermaus im Geltungsbereich und seinem Umfeld	18
Abbildung 9) Baumbestand mit alten Nistkästen und Baumhöhlen am nördlichen Rand des Geltungsbereiches	19
Abbildung 10) Höhlenbäume in angrenzenden Feldgehölzen	19
Abbildung 9) Vorkommen Europäischer Vogelarten im Planungsgebiet	21
Tabelle 1: Vogelarten im Planungsgebiet	20
Tabelle 2) Betroffenheit von Tierarten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens	23
Tabelle 3) Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens	24

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niedernhausen beabsichtigt zur Deckung des Bedarfs an Wohnraum im Ortsteil Oberjosbach Baulücken zu schließen und kleinere Arrondierungen am unmittelbaren Siedlungsrand vorzunehmen. In diesem Sinne soll eine Ortsrandbebauung im Nordosten von Oberjosbach entwickelt und mit einem Bebauungsplan baurechtlich gesichert werden.

Um ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen den späteren Bauvorhaben entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „besonders geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. europäische Vogelarten, ggf. Fledermausarten) zu erwarten. Mit der Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Büro Naturprofil/ Dipl.-Ing. M. Schaefer beauftragt.

In der vorliegenden Speziell artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahren „Langgraben / Hainfeld“ liegt in der Gemarkung Oberjosbach, Flur 15 und umfasst die Flurstücke 22/2, 1522/1, 1522/2, 1547/1 tlw., 1443/1, 1443/2, 1441/1, 1445, 1446/3 und 1442/4. Im Süden und Westen grenzt das Plangebiet an vorhandene Wohnbebauungen des bebauten Siedlungsbereichs von Oberjosbach. Im Norden begrenzt ein Waldweg das Gebiet und im Osten erstrecken sich Gärten und von Gehölzen und Baumgruppen geprägte Außenbereichsflächen. Von der Jahnstraße im Westen zweigen die Stichstraßen Am Lindenkopf, Im Hainfeld und Langgraben ab und erschließen das geplante Wohngebiet. Zwischen Hainfeld und Langgraben befindet sich angrenzend zum Geltungsbereich außerdem ein kleinerer Sportplatz mit der Jahnhalle.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Langgraben / Hainfeld“ hat eine Größe von ca. 0,67 ha).



Abbildung 1) Übersichtslageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplans (rot)
Quelle: www.natureg.hessen.de

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 - FFH-Richtlinie - (zuletzt geändert ABl. EG Nr. L 158, 10.06.2013) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie - (zuletzt geändert ABl. EG Nr. L 170, 25.06.2019) verankert.

Die Vorgaben des europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach Baugesetzbuch (BauGB) und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) konkretisiert:

- ¹ Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach dem BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gemäß Satz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im Weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, bezieht ggf. aber auch relevante Biotopstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches, in diesem Fall die nördlich und östlich angrenzenden Grünlandfläche mit Gehölzen. Da an das Planungsgebiet an den übrigen Grenzen bestehende Siedlungsflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Tierwelt anschließen, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in dieser Richtung keine darüber hinausgehenden Störwirkungen initiiert werden.

Von Mai bis November 2023 fanden insgesamt acht Begehungen des Planungsgebiets statt. Am 19.05.23, 03.06.2023 und 24.06.2023 wurden mit drei Begehungen Brutvögel erfasst. An diesen Kartiergängen wurde das Gebiet auch auf Vorkommen von Reptilien hin kontrolliert. Am 28.06.2023 und 20.09.2023 fanden Detektoruntersuchungen zur Erfassung von Fledermäusen statt. Am 24.06.2023 wurde künstliche Niströhren (tubes) für den Nachweis von Haselmäusen ausgebracht und am 19.09 und 14.11.2023 auf einen Besatz oder diesbezügliche Spuren hin kontrolliert. Weiterhin erfolgte eine Kartierung der vorhandenen Biotoptypen, auf deren Basis eine Potenzialabschätzung für die übrigen relevanten Artengruppen vorgenommen wird. Als Bezugsrahmen für Verbreitungsangaben dienen die Messtischblätter 5815 Wehen und 5816 Königstein am Taunus bzw. die UTM-Gitter Nr. 418 – 300 und - 301.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so-

weit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)¹.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d.R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der Biototypen- und Strukturkartierung bzw. faunistischen Kartierung gewonnenen Erkenntnissen. Die dabei gewonnenen Details genügen für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung, d.h. weitere spezielle Erhebungen von Tieren erscheinen nicht geboten.

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2019)

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchR, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

2.1 Biotopstruktur

Der voraussichtliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist weitestgehend unbebaut und setzt sich aus Gärten, Gartenbrachen sowie von Ruderalfluren durchzogene, waldähnliche Feldgehölze zusammen. Im Planungsgebiet und den angrenzenden Außenbereichen sind im Wesentlichen die folgenden Biotop- und Nutzungstypen gemäß Anlage 3 der Kompensationsverordnung Hessen (KV) festzustellen:

Gehölze und Einzelbäume

Im zentralen Bereich des Planungsgebietes reichen zusammenhängen Feldgehölze (04.600) mit einer im Unterwuchs teils lichten, ausgeprägten Baumschicht an den bestehenden Siedlungsrand heran. Die waldähnlichen Gehölzflächen setzen sich auf der gesamten Länge nach Osten fort, werden aber jenseits des Geltungsbereiches immer wieder von Grünland oder Obstwiesen unterbrochen. Die Baumschicht setzt sich u. a. aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Zitter-Pappel (*Populus tremula*) zusammen. In der Strauchschicht sind u. a. Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) mit wechselnden Deckungsgraden vertreten. Analog zur Strauchschicht ist auch die Krautschicht mit räumlich wechselnden Anteilen ausgebildet und fehlt zum Teil. Sie setzt sich teils aus Waldarten wie Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Wald-Zwenke (*Brachypodium sylvaticum*) und Scharbockskraut (*Ficaria verna*) zusammen. Dabei sind aber auch nährstoffliebenden Hochstauden wie Gewöhnlicher Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Knoblauchrauke (*Alliaria petiolata*) Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) und Efeublättriger Gundermann (*Glechoma hederacea*) vertreten.

Gebüsche frischer Standorte (02.200) – ohne Baumschicht - sind kleinflächig den Feldgehölzen vorgelagert und werden zumeist aus Brombeeren und Schwarzem Holunder aufgebaut. Die Feldgehölze werden von einem Netz aus kleinen informellen Pfaden durchzogen, die es Kindern, Spaziergängern oder Hundehaltern aus dem angrenzenden Wohngebiet ermöglichen. Die Außenbereiche auf direktem Wege zu erreichen.

Einzelne Garten oder Rasengrundstücke werden von Baumgruppen und Einzelbäumen (04.210, 04.220, 04.110, 04.120) überstellt. Dabei kommen sowohl heimische Laubbaumarten als auch Obstbäume, Nadelbäume oder Ziergehölze vor. Bemerkenswert ist ein großer Waldnuss-Baum (*Juglans regia*) auf dem Flurstück 1441/1.

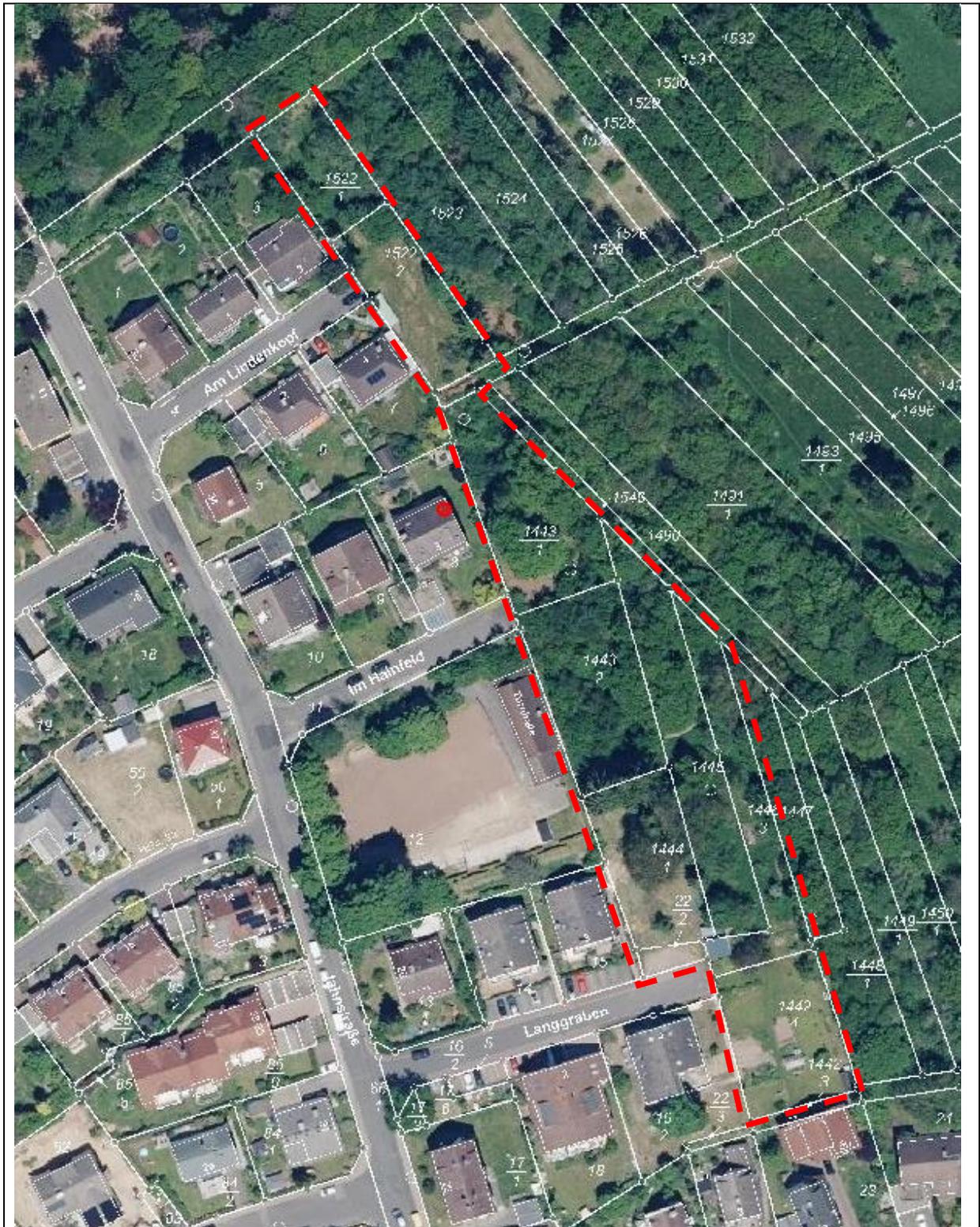


Abbildung 2) Biotopstruktur im Geltungsbereich des Bebauungsplan (rot) und Umfeld
 Quelle: www.geoportal.hessen.de

Ruderalfluren, Grünland und Grünflächen

Die beiden nördlichen Flurstücke werden von einer ruderalisierten Wiese (06.380/11.211), die in eine Ruderalflur übergeht, bewachsen. In beiden Fällen handelt es sich um artenarme Ausprägungen. Der wiesenähnliche Bestand wird von wenigen Obergräsern wie Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) und Gewöhnlichem Knaulgras (*Dactylis glomerata*) sowie Rot-schwingel (*Festuca rubra* agg.) im Unterwuchs dominiert. An Kräutern treten Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Weißklee (*Trifolium repens*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo* agg.), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochoeris radicata*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Knack-Erdbeere (*Fragaria viridis*) auf. In der Artenzusammensetzung spiegelt sich der Ursprung als Rasen wider. In Teilbereichen dringen ruderale Hochstauden wie Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Große Brennnessel vor. Die Fläche wird im Sinne einer privaten Grünfläche durch gelegentliche Mahd oder Mulchmahd offen gehalten. In die Ruderalflur dominieren die vorgenannten Hochstauden und dringen zunehmend Brombeeren ein. Stellenweise weist offener Boden auf Wildschwein-Aktivitäten hin.

Im Süden findet sich eine weitere zu Freizeit Zwecken genutzte offene Extensiv-Rasenfläche (11.225/11.211), die offensichtlich häufiger gemäht wird und ebenfalls nur eine mäßige Artenvielfalt aufweist. Die Fläche wird von einzelnen Laubbäumen, großen Haselnuss-Sträuchern (*Corylus avellana*) und eine Nadelbaumgruppe (Serbische Fichten) überstanden und gegliedert.

Im Anschluss an diese Grünfläche kommen zwei eingezäunte Einzelgärten mit Nutzgartenanteilen vor. Neben Zier- und Nutzpflanzen-Beeten kommen Rasenflächen und Einzelbäume (Obst) vor.

Sonstige Biotopstrukturen

Innerhalb der Grünflächen und Gärten sind einzelnen Lauben oder Schuppen vorhanden; in den eingezäunten Einzelgärten kommen auch kleinere befestigte Flächen vor. Ansonsten wurde am Ende der Straße Langgraben geschotterte Stellplätze hergestellt.



Abbildung 3) Feldgehölz mit wechselnd lückiger und dichter Strauchschicht



Abbildung 4) Ruderale Wiese und Ruderalflur



Abbildung 5) Grünfläche mit Extensivrasen und Baumgruppen



Abbildung 6) Einzelgarten mit Obstbaumbestand

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Die Baustelleneinrichtungs- und Baunebenflächen, temporären Lager- und Abstellplätzen und die Baustellenerschließung gehen nicht über den Eingriffsbereich hinaus. Es werden voraussichtlich keine zusätzlichen Flächen beansprucht.

Es ist hier sicher davon auszugehen, dass all diese im Bereich der überformten Flächen oder den vorhandenen befestigten Flächen liegen, so dass keine hiermit in Verbindung stehende zusätzliche Flächeninanspruchnahme zum Tragen kommt. Angrenzende Gehölzbestände können vor baubedingten Beeinträchtigungen wirksam geschützt werden.

Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte

Derartige baubedingte Auswirkungen können angesichts des räumlich und zeitlich begrenzten Umfangs der Baumaßnahmen vernachlässigt werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baumaschinen den geltenden Emissionswerten für Schadstoffe und den Bestimmungen zum Lärmschutz einhalten und insbesondere kein nächtlicher Baubetrieb erfolgt.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die hier auf die geplante Anlage der Wohngebäude, ihrer Nebenanlagen und Freiflächen sowie der Verlängerung der Erschließungsstraßen zurückzuführen sind. Es handelt sich im vorliegenden Fall vorrangig um Flächen- bzw. deren Funktionsverluste im Bereich von Gehölzen, Baumbeständen und Grün- bzw. Gartenflächen. Ein Eingriff in angrenzende Feldgehölze sowie Einzelbäume im Nahbereich wird ausgeschlossen. Eine Bebauung oder Nutzungsänderung ist auf diesen Flächen nicht zulässig.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Das Bauvorhaben führt zu keiner zusätzlichen Zerschneidung, da sich das geplante Wohngebiet vollständig an die vorhandene Siedlung anschließt. Wesentliche Grünachsen, die als Migrationskorridore vom Siedlungsbereich zu den Außenbereichen dienen können, bleiben erhalten.

Kollisionen (Schlagrisiken)

Sofern die Fassaden der geplanten Wohngebäude mit größeren verspiegelten oder verglasten Flächen ausgestattet werden, kann sich daraus das Schlagrisiko für Vögel erhöhen.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Störeffekte

Die Feldgehölzen und Baumbestände im und um den Eingriffsbereich bieten Lebensstätten, in denen Störeffekte (visuell, akustisch) wirken könnten. Von der jetzigen menschliche Nutzung im und um den Geltungsbereich (Verkehr, Wohnen, Erholung und Sport) herum gehen bereits in gewissem Umfang Störungen aus. Durch die geplante Wohnnutzung nehmen diese Störungen zu bzw. werden nach Osten ausgedehnt, allerdings nicht in einem population-wirksamen Ausmaß, zumal durch die Siedlungsrandlage und Straßen ohnehin von einer gewissen Störungstoleranz der vorkommenden Arten im Umfeld ausgegangen werden kann.

Kollisionen

Mit der künftigen Wohngebietsnutzung sind zusätzliche Kfz-Bewegungen, überwiegend zu Tagzeiten, verbunden. Da aus dem alltäglichen Betrieb in dem kleinen Neubaugebiet nur geringe Fahrbewegungen resultieren, sind insgesamt keine signifikant höheren Kollisionsrisiken zu erwarten.

2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Der Prächtige Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*) liegt innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten. Konstant feuchte und schattige Felsspalten und -nischen stellen die einzigen Lebensräume des Prächtigen Dünnfarns in Deutschland dar. Diese sind im Geltungsbereich nicht zu finden, ein Vorkommen ist daher ausgeschlossen.

2.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.4.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien

Aus der Gruppe der Käfer hat keine der Arten des Anhang IV ihr potentiell Verbreitungsgebiet im Planungsraum.

Für die besonders geschützten Weichtiere, Libellen, Fische und Amphibien liegen innerhalb des Geltungsbereiches liegen keinerlei geeignete Habitatstrukturen vor bzw. fehlen die notwendigen Gewässerbiotope für diese Artengruppen.

2.4.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstreckt sich das Verbreitungsgebiet des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) und des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) über das Untersuchungsgebiet. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keinerlei geeignete Habitatstrukturen für diese Artengruppen vor.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Futter- und Eiablagepflanze und an ein paralleles Vorkommen bestimmter Wirtsameisen (z. B. Rote Gartenameise - *Myrmica rubra*) gebunden. Innerhalb der ruderalen Wiese und dem Extensivrasen wurden keine Vorkommen der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) vorgefunden, weshalb ein Vorkommen der Art im Wirkraum ausgeschlossen werden kann.

Der Nachtkerzenschwärmer kommt bevorzugt an Gräben und Säumen mit Weidenröschen (*Epilobium spec.*) als Raupenfutterpflanzen vor. Außerdem kann er als Sekundärhabitate Ruderalfluren mit Vorkommen von Nachtkerzen (*Oenothera biennis*) als Lebensraum nutzen. Im Planungsgebiet kommen weder von Weidenröschen noch von Nachtkerzen ausreichende Bestände für ein stetes Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers vor.

2.4.3 Reptilien

Von den geschützten Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BFN (2019) die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erstreckt sich das Verbreitungsgebiet auch über den Untersuchungsraum.

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) besiedelt trockene Lebensräume mit steinigen, wärmespeichernden Untergründen wie z.B. brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinhaufen und Mauern in halboffenem Gelände. Lichte Wälder, Waldränder, mit Büschen bestandene Südhänge, Trockenrasen, Felder und Heckenraine, Steinbrüche, Sandgruben und Weinberge bilden geeignete Biotopstrukturen. Sie kann auch in Siedlungsbereichen vorkommen, benötigt aber extensiv genutzte Bereiche, wie sie größere verwilderte Gärten, Bahndämme, Straßenböschungen und Bruchsteinmauern darstellen. Die Reviergröße liegt je nach Geschlecht zwischen 1,7 ha und 3 ha.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt offene, trocken-warme Gebiete mit krautiger Vegetation. Die wärmebedürftige Art ist auf sonnenexponierte und nur schütter bewachsene Lebensräume angewiesen, die einerseits Versteckmöglichkeiten wie Gesteinshohlräume und -klüfte, Trockenholzhäufen und andererseits offene, grabbare Stellen zur Eiablage aufweisen. Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, Abgrabungsflächen, Ruderalfluren, Aufschlüsse und sonnenexponierte Böschungen bilden geeignete Biotopstrukturen. Als Kulturfolger kann die Zauneidechse auch in extensiv genutzten Gärten oder Parkanlagen angetroffen werden, soweit sie über die zuvor genannten Strukturen verfügen. In gut strukturierten Räumen benötigen Populationen eine Mindestfläche von einem Hektar. Die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) ist an Weinbergen, Bahndämmen, alten Gemäuern, Steinbrüchen und Kiesgruben zu finden. Sie ist dabei auf wärmebegünstigte Stein- und Felslebensräume angewiesen.

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Arten vor und auch im angrenzenden Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen unwahrscheinlich. Angesichts fehlender artspezifischer Strukturen (z. B. Sonnenplätze, Gesteinsstrukturen), der geringen Ausdehnung geeigneterer Säume und der starken Beschattung durch Bäume sind keine geeigneten Habitatbedingungen gegeben. Dementsprechend konnten auch bei den eigens durchgeführten Erhebungen keine Reptilien nachgewiesen werden.

2.4.4 Säugetiere

Von den geschützten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BfN (2019) die die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und die Wildkatze (*Felis silvestris*) Verbreitungsgebiete, die sich über das Untersuchungsgebiet erstrecken.

Ein Auftreten der vornehmlich in Wäldern und strukturreichen störungsarmen Feldgehölzen vorkommenden Wildkatze (*Felis silvestris*) ist im Planungsgebiet bzw. seinem näheren Umfeld aufgrund der Störeinflüsse durch die Siedlungsnähe und die Grünflächennutzung unwahrscheinlich. Betroffen wären allenfalls suboptimale Randbereiche eines Streifgebietes, deren Verlust für die Art nachrangig ist. Die mobile Wildkatze kann bei Störungen und baubedingte Eingriffen in störungsarme Bereiche ausweichen. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) benötigt außerhalb von Wäldern eine entsprechende Vernetzung von Feldgehölzen zur Ausbreitung. Im Geltungsbereich findet sich ein zusammenhängender und teils dichter Bestand an Feldgehölzen, der auch geeignete frucht- oder nusstragende Gehölze aufweist. Aus diesem Grund wurden zur Überprüfung eines Vorkommens im Gebiet sechs Haselmaus-Niströhren (Tubes) ausgebracht. Allerdings konnte bei den durchgeführten Kontrollen kein Nachweis der Art erbracht werden. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist daher nicht gegeben.



Abbildung 7) Haselmaus-Tube in Gehölzbestand des Planungsgebietes

Für einige Fledermausarten erstreckt sich das Verbreitungsgebiet auch über den Planungsraum. Hierzu zählen v. a. siedlungsbezogene Arten wie Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*). Auch die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) ist eine typische Siedlungsfledermaus und erweist sich hinsichtlich ihrer Jagdlebensräume als sehr anpassungsfähige Art. Ihre Jagdgebiete finden sich sowohl im Wald, als auch in der halboffenen, kleinräumig gegliederten und gehölzreichen Kulturlandschaft. Insbesondere die Gehölzränder im Planungsgebiet eignen sich als Teilstrecken ausgedehnter Jagdgebiete. In den Randbereichen des Geltungsbereichs befinden sich einzelne Bäume mit Aushöhlungen und Spalten sowie Nistkästen, die zumindest als Tagesschlafplätze von Fledermäusen genutzt werden können. Konkrete Hinweise oder Nutzungsspuren (z. B. Urinstreifen) fanden sich jedoch nicht. In der umgebenden Wohnbebauung sind Quartiere für kleinere gebäudebewohnende Arten wie v. a. die Zwergfledermaus oder die Kleine Bartfledermaus denkbar. Bei den eigens durchgeführten Detektoruntersuchungen wurden in Anbetracht der Habitategnung vergleichsweise wenig Rufe im Planungsgebiet aufgezeichnet, die überwiegend der Zwergfledermaus zugeordnet wurden. Darüber hinaus wurden lediglich einzelne Überflüge von Abendseglern registriert. Intensivere Jagdflüge fanden entlang des nach Norden führenden Waldweges (Verlängerung Jahnstraße) statt.

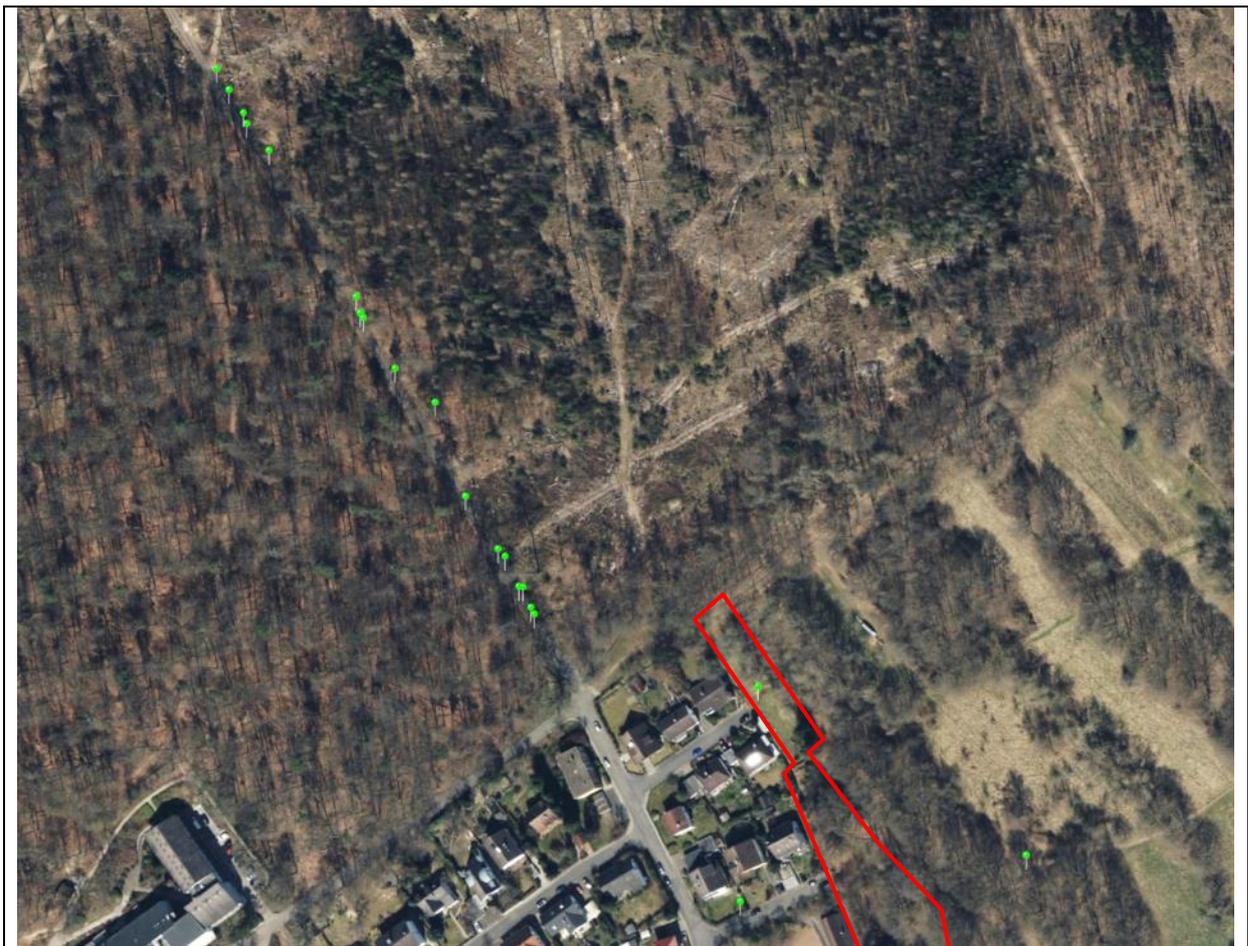


Abbildung 8) Nachweise der Zwergfledermaus (grün) im Geltungsbereich (rot) und seinem Umfeld



Abbildung 9) Baumbestand mit alten Nistkästen und Baumhöhlen am nördlichen Rand des Geltungsbereiches



Abbildung 10) Höhlenbäume in angrenzenden Feldgehölzen

2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Bei den eigens durchgeführten Kartierungen wurden insgesamt 14 Vogelarten im Planungsgebiet und näheren Umfeld nachgewiesen. Davon wurden bis auf die Grünspecht und Buntspecht alle Arten als Brutvögel bzw. mit Brutverdacht (Pirol) eingestuft.

Innerhalb des Geltungsbereiches kommen die in Bäumen oder Gebüsch mit Freinestern brütenden Arten Amsel, Grünfink und Mönchgrasmücke sowie die Höhlenbrüter Kohlmeise und Waldbaumläufer vor. In den angrenzenden und umgebenden Gehölzflächen wurden Amsel, Zilpzalp, Rotkehlchen, Singdrossel, Buchfink und Ringeltaube als Brutvögel sowie die beiden o. g. Spechtarten als Nahrungsgäste nachgewiesen. Bemerkenswert ist der Nachweis des Pirols in den angrenzenden Feldgehölzen, für den ein Brutverdacht besteht. In dem westlich angrenzenden Wohngebiet wurden neben der Amsel mehrere Brutpaare des an Gebäuden brütenden Haussperlings erfasst.

Bis auf den Grünfink und den Pirol befinden sich sämtliche Arten in Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand.

Nachstehend sind die nachgewiesenen Vogelarten aufgelistet und in Abbildung mit ihren Brut- bzw. Fundorten dargestellt.

Tabelle 1: Vogelarten im Planungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand	RL H	RL BRD
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	günstig	-	-
Buchfink	<i>Fringila coelebs</i>	RB	günstig	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	TS	günstig	-	-
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	BV	günstig	-	-
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BV	unzureichend	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	TS	günstig		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	RB	günstig	V	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	günstig	-	-
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	günstig	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	RB	günstig	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	RB	günstig	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	RB	günstig	-	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	(RB)	unzureichend	V	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	günstig	-	-

Statusangaben:

BV = Brutvogel auch im Untersuchungsgebiet, RB = Randbrüter, in Klammern Brutverdacht, TS = Teilsiedler, Nahrungsgast

Gefährdung:

V = Vorwarnstufe

(Rote Liste Hessen von 2023, Rote Liste Deutschland von 2020)

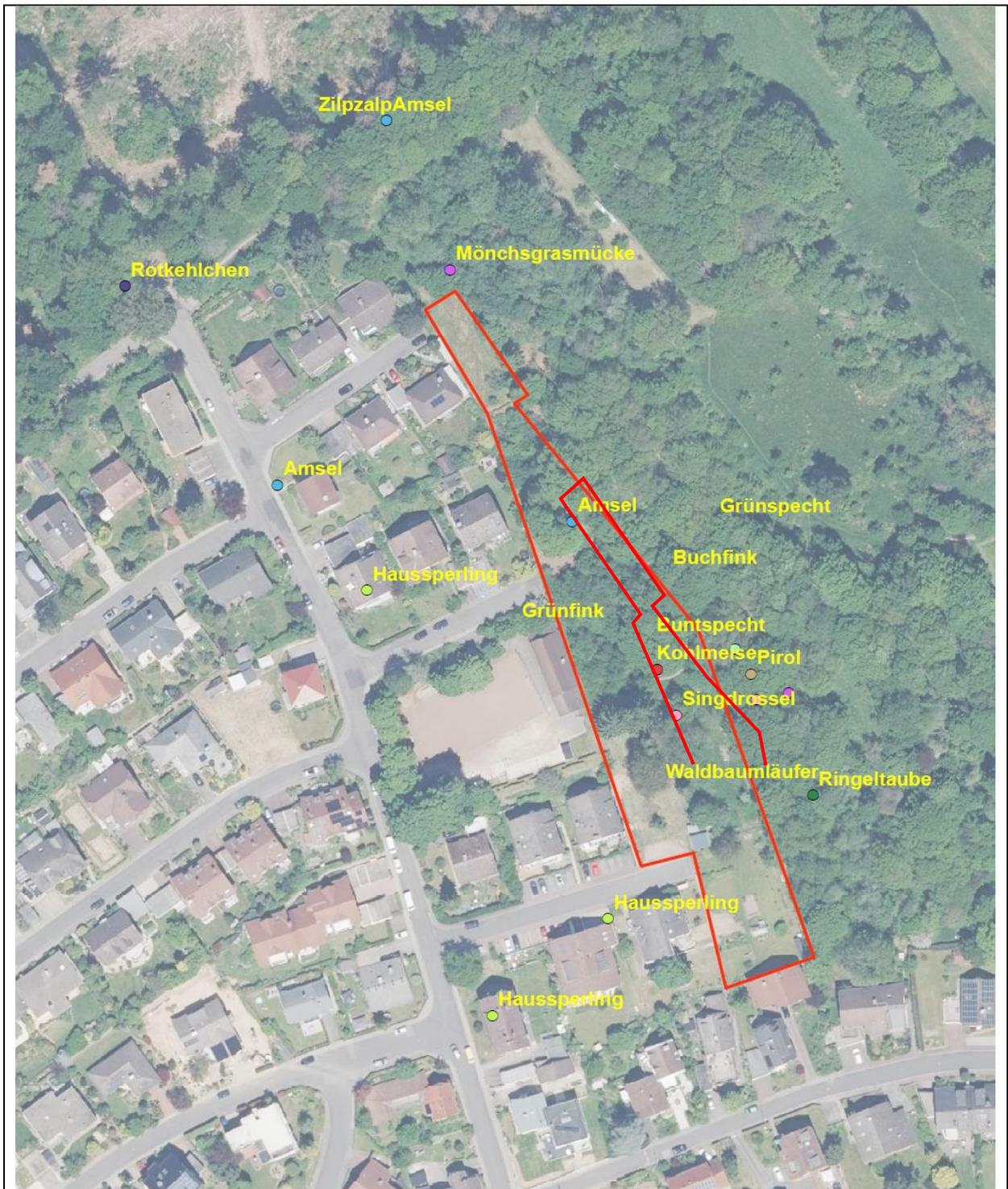


Abbildung 11) Vorkommen Europäischer Vogelarten im Planungsgebiet (rot = Geltungsbereich des Bebauungsplans)

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Niststätten von Vögeln bzw. potenzieller Quartiere von Fledermäusen und damit verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- **Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle**

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zum Lebensstättenschutz sollten Baumfällungen und Rodungsarbeiten möglichst außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des Folgejahres, durchgeführt werden. Für potenzielle Vorkommen von Fledermäusen in Baumhöhlen oder -spalten ist die Fällung unkritisch, wenn sie nach dem 01.11. bis zum 28./29.02. des Folgejahres stattfindet. Hierunter fällt auch die Beseitigung von Nistkästen. Ist die Einhaltung dieser Fristen nicht möglich, muss vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle geprüft werden, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten oder Fledermäusen betroffen sein können.

Bei einem Besatz sind ggf. unter naturschutzfachlicher Begleitung und Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Für diese Schutzmaßnahmen ist ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

- **Schutz angrenzender hochwertigen Biotopstrukturen**

Die an den direkten Eingriffsbereich angrenzenden Baumbestände und Feldgehölze sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen, um Verbotstatbestände durch den Verlust ggf. dort vorkommender Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden. Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden Bäumen und Gehölzen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da durch die vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen vorhabenbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können, werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet, insbesondere die Gehölzränder kommt als Teil eines Jagd-Habitats der Zwergfledermaus in Betracht, auch wenn vergleichsweise unregelmäßig frequentiert werden. Im Randbereich des Geltungsbereiches und angrenzend bieten Altbäume mit Aushöhlungen und Spalten ein Quartierpotenzial für Fledermäuse, wobei die nachgewiesene Zwergfledermaus Baumquartiere nur gelegentlich aufsucht und vornehmlich Gebäudespalten und – hohlräume nutzt. Eine diesbezügliche Betroffenheit kann für die Art jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 2) Betroffenheit von Tierarten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbots-tatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Nachweislich bei Jagdflügen innerhalb und im Nahbereich des Geltungsbereiches, potenzielle Quartiere Tagesschlafplätze) in Baumhöhlen innerhalb und im Umfeld	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle - Schutz hochwertiger Biotoptstrukturen (Feldgehölze und Höhlenbäume)	nein

2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Durch den hohen, waldähnlichen Gehölzanteil im Anschluss an die Ortlage bietet der Geltungsbereiches und das nahe Umfeld für eine Reihe von Vogelarten nachweislich einen Lebensraum und Brutstandort. Eine Betroffenheit von Vogelarten ergibt sich für die in Kapitel 2.5 aufgeführten Arten mit Niststandort im Geltungsbereich sowie in den angrenzenden Feldgehölzen. Von den direkten Eingriffen können jeweils nur einzelne Arten bzw. Brutpaare berührt werden. Dabei überwiegen verbreitete Arten in günstigem Erhaltungszustand. Lediglich der Grünfink und der Pirol befinden sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand und werden daher einer Einzelartenprüfung unterzogen, die im Anhang 1 dokumentiert wird. Für die übrigen Brutvogelarten wird eine vereinfachte Prüfung durchgeführt (vgl. Anhang 2). Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit wird für die Teilsiedler und die an Gebäuden im angrenzenden Wohngebiet brütenden Arten ausgeschlossen.

Tabelle 3) Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbots- tatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	Als Brutvogel (Feldgehölz) innerhalb des direkten Eingriffsbereiches	- Bauzeitenregelung, Baufeldkontrolle - Schutz von angrenzenden Habitatstrukturen - Vermeidung von Vogelschlag	nein
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	Mit Brutverdacht (Feldgehölze) im Wirkraum, jedoch außerhalb des direkten Eingriffsbereiches	- Schutz von angrenzenden Habitatstrukturen - Vermeidung von Vogelschlag	nein

Mit einer zeitlichen Beschränkung der Rodungs- und Abrissarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit (Bauzeitenregelung) sowie ggf. einer Baufeldkontrolle werden Tötungen vermieden. Angesichts der umgebenden Habitatstruktur bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt, d. h. die betroffenen Arten finden in den verbleibenden und umgebenden Gebäuden bzw. Gehölzbeständen auch künftig geeignete Brutplätze. Erhebliche Störungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind angesichts der Vorbelastungen und – zum Teil – die relative Störungstoleranz der Arten nicht zu erwarten.

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht auszuschließen. Nachweislich kommen jagende Zwergfledermäuse vor. Vereinzelt überfliegende Abendsegler können hinsichtlich einer Betroffenheit vernachlässigt werden. Für Einzeltiere von baumbewohnenden Fledermausarten kann eine potenzielle Quartiernutzung in Höhlenbäumen im Randbereich des Geltungsbereiches bzw. im nahen Umfeld nicht ausgeschlossen werden, wenn auch keine konkreten Hinweise auf einen Be-

satz vorliegen. Da die als einzige Art mit mehreren Rufkontakten nachgewiesene Zwergfledermaus Baumhöhlen nur in Einzelfällen aufsucht, ist eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwar nicht ausgeschlossen, aber wenig wahrscheinlich. Bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen führen die mit dem Wohngebiet in Verbindung zu bringenden Wirkprozesse zu keinen erkennbaren oder gar verbotstatbeständigen essenziellen Verlusten oder zu Störungen des Gebietes als Jagdraum. In Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird sich die Situation für Fledermäuse nicht grundlegend verschlechtern.

Innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist ein Vorkommen verschiedener Vogelarten der Grünflächen und Gebüsche bzw. Wälder als Brutvögel nachgewiesen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächen- bzw. Habitatverluste sind für die Arten kompensierbar und aus artenschutzrechtlicher Sicht unerheblich. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert.

Angesichts der Störungstoleranz der Vogelarten einerseits und der gegebenen Vorbelastungen andererseits ist nicht mit populationswirksamen bau- oder betriebsbedingten Störungen zu rechnen. Die nachweislich vorkommenden Brutvögel in den angrenzenden Gehölzflächen können ggf. vorübergehend in störungsärmere Habitate im Umfeld ausweichen. Da es sich überwiegend um siedlungsorientierte bzw. störungstolerante Arten handelt, stellt die zukünftige Nutzung des Wohngebietes ebenfalls keine im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störung dar.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 2/2020 „Langgraben / Haintal“ keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die nachweislich vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten ausgeschlossen bzw. bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Friedberg, den 03.05.2024



QUELLEN

- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2019): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007
- HMUKLV (Hrsg.) (2014): Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Echezell

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen				
Europäische Brutvögel: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen				
Europäische Brutvögel: HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Einzeltiere werden mittlerweile aber häufig auch in Baumhöhlen oder -spalten angetroffen. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier, können aber während Gravidität und Laktation auch bis zu 5,1 km entfernt liegen. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Im Winter (Oktober/November bis März/April) sucht sie unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängt sie dort nicht frei, sondern kriecht in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinterten Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Die Wochenstuben werden ab Mai bezogen, die Geburt der Jungtiere erfolgt</p>				

meist Mitte Juni bis in den Juli hinein. 4 Wochen nach der Geburt sind die Jungtiere selbstständig und die Wochenstube löst sich auf. Dann schwärmen die Tiere aus, um sich zu paaren und die Winterquartiere aufzusuchen.

4.2 Verbreitung

Die Zwergfledermaus kommt in weiten Teilen Europas vor, die nördlichsten Nachweise stammen aus Südfinnland. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Die Zwergfledermaus ist offenkundig ebenfalls die häufigste Fledermausart Hessens. Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art wurde 2023 im Untersuchungsgebiet jagend nachgewiesen. Hinweise auf eine Quartiersnutzung wurde im Geltungsbereich des Bebauungsplan ergaben sich nicht. Eine Nutzung von Baumhöhlen- oder -spalten als Tagesschlafplatz ist im Eingriffsbereich bzw. seinem näheren Umfeld möglich. Wochenstuben oder Winterquartiere können im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Von der Art potentiell genutzte Lebensstätten liegen auch im direkten Eingriffsbereich. Bei Fällung der Höhlenbäume kann es zum Verlust von Quartieren kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die potenziellen Quartierbäume befinden sich jeweils in den Randlagen des geplanten Wohngebietes, so dass im Falle eines Besatzes ein Erhalt zu prüfen wäre. Allerdings handelt es sich überwiegend um Bäume, die den Anforderungen an eine Verkehrssicherung nicht entsprechen. Sollte für eine Entwicklung und Erschließung des Geländes die Fällung der Bäume unabdingbar sein, sind ist ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte unvermeidbar.

Schutz von Habitatstrukturen:

Potenzielle Quartierbäume in den Randlagen des Geltungsbereiches bzw. seinem nahen Umfeld, können erhalten werden, so dass ein Angebot an geeigneten Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

Der Eingriff ist flächenmäßig gering gegenüber den verbleibenden geeigneten Habitatstrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Potenziell von der Art genutzte Quartierbäume befinden sich innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Individuen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Aus der Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs ergeben sich angesichts des geringen Verkehrsaufkommens zu Nachtzeiten und geringer Fahrgeschwindigkeiten keine signifikant erhöhten Kollisionsrisiken, zumal die Art nur bedingt strukturgebunden fliegt. Auch eine Anlockung durch Straßenbeleuchtung ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Bauzeitenregelung:

Winterquartiere können im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Indem die Fällung potenzieller Quartierbäume außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse, d. h. zwischen dem 01.11 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird, können Verletzungen oder Tötungen von Individuen vermieden werden.

Baufeldkontrolle:

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu fallenden potenziellen Quartierbäume auf einen Besatz hin überprüft werden. Im Falle eines Besatzes können die Tiere mittels künstlicher Quartiere aus dem Gefahrenbereich verbracht werden.

Schutz von Habitatstrukturen:

Potenzielle Quartierbäume befinden sich in den Randlagen des geplanten Wohngebietes, so dass im Falle eines Besatzes ein Erhalt zu prüfen wäre.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Es handelt sich insgesamt um ein bedingt vorbelastetes Gebiet. Nächtliche Bauarbeiten werden nicht erforderlich. Eine relevante Unterbrechung von Flugkorridoren – die als Störung aufgefasst werden könnte - kommt durch die Neubebauung nicht zum Tragen. Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Erhaltungszustand einer lokalen Population eine Verschlechterung erfährt, zumal es sich bei der Zwergfledermaus um eine Art mit hoher Störungstoleranz handelt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Popula-

tion über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

195.000 Brutpaaren.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art wurde als Brutvogel mit einem Brutpaar im Geltungsbereich des Bebauungsplans nachgewiesen. Der Brutstandort wurde dabei in den zentralen Gehölzen innerhalb des direkten Eingriffsbereiches verortet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die von der Art genutzte Lebensstätte liegt im direkten Eingriffsbereich. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht ausgeschlossen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Bauzeitenregelung:

Die Art errichtet ihre Niststätten jährlich neu. Indem die Beseitigung der Gehölze außerhalb der außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden.

Schutz von Habitatstrukturen:

Durch den Schutz der angrenzenden Gehölzbestände vor baubedingten Beeinträchtigungen, bleibt ein ausreichendes Habitatangebot erhalten.

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Der Eingriff ist flächenmäßig gering gegenüber den verbleibenden geeigneten Habitatstrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

d) **Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Die Zunahme von Ziel- und Quellverkehr führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos. Mit dem Bauvorhaben können bei einem erhöhten Anteil an Glasflächen Gefährdungen von Individuen durch Vogelschlag verbunden sein.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung:

Indem die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird, können Verletzungen von Jungvögeln oder die Zerstörung von Gelegen vermieden werden.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu rodenden Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund können die Bauarbeiten auch außerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden.

Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z.B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch die Bautätigkeiten kann es zu temporären Störeffekten an potenziellen Brutplatz im Umfeld kommen. Da es sich um eine räumlich und zeitlich befristete Baumaßnahme handelt, sind hieraus

keine erheblichen Störungen abzuleiten.

Durch den Betrieb kommt es zwar zu einer Zunahme des Personenaufkommens und zu einer Verlagerung der damit verbundenen Störungen, die jedoch kein populationswirksames Ausmaß erreichen, zumal es sich um eine vergleichsweise störungstolerante Art handelt und das Gebiet durch die angrenzende Siedlung bereits vorbelastet ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind. Es tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen nötig.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass **keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit**

Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen				
Europäische Brutvögel: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen				
Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Pirol gilt als Charaktervogel von Parkanlagen, Laub- und vor allem Auenwäldern, bewohnt feuchte und lichte, sonnige Laub- bzw. Laubmischwälder, auch Kiefernwälder mit lückiger Struktur und einzelnen Laubbäumen. In der Kulturlandschaft bevorzugt der Pirol Flussniederungen mit Feldgehölzen. Man findet die Art aber auch in größeren Obstbaumbeständen und Parkanlagen oder auf Friedhöfen mit altem Laubbaumbestand. Die Art gilt als ausgesprochener Baumvogel, der nicht am Boden nach Nahrung sucht und meist Tau- oder Regentropfen zur Wasseraufnahme nutzt.</p> <p>Der Pirol wird als Freibrüter eingestuft. Zur Überwinterung ziehen Teile der Bestände über Langstrecken auch aus Europa hinaus, während andere sich in Deutschland als Wintergast aufhalten.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Gartenrotschwanz kommt nahezu in ganz Europa als Sommer- oder Brutvogel vor Die Südgrenze des Verbreitungsgebietes verläuft von den Balearen über Korsika bis Zypern. Die nördliche Verbreitungsgrenze verläuft über den Norden Frankreichs, den Süden Großbritanniens, Dänemark und den Süden Schwedens. Die nördlichsten Vorkommen sind um den 60. Breitengrad in Russland und Finnland bekannt. In Mitteleuropa und Deutschland ist der Pirol im Tiefland vertreten. Er besiedelt mit 800-1.200 Brutpaaren Hessen mit Schwerpunkten in den südhessischen Niederungen und dem zentralen Mittelhessen. In Nordhessen ist die Art nur spärlich verbreitet.</p>				

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art wurde 2023 mit Brutverdacht in den westlich angrenzenden Feldgehölzen– außerhalb des direkten Eingriffsbereichs - nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die vermutlich von der Art genutzte Lebensstätte nicht im direkten Eingriffsbereich liegt, kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Der Eingriff ist angesichts der Aktionsräume der Art flächenmäßig gering gegenüber den verbleibenden geeigneten Habitatstrukturen, Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die von der Art genutzte Lebensstätte liegt außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen können daher ausgeschlossen werden.

Die Zunahme von Ziel- und Quellverkehr führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos. Mit dem Bauvorhaben können bei einem erhöhten Anteil an Glasflächen Gefährdungen von

Individuen durch Vogelschlag verbunden sein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z.B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Durch die Bautätigkeiten kann es zu temporären Störeffekten an einem potenziellen Brutplatz kommen. Da es sich um eine räumlich und zeitlich befristete Baumaßnahme handelt, sind hieraus keine erheblichen Störungen abzuleiten.

Durch die künftige Wohngebietsnutzung kommt es zu einer Zunahme des Menschengeschehens und zu einer Verlagerung der damit verbundenen Störungen, die jedoch kein populationswirksames Ausmaß erreichen. Da die Art auch in Parkanlagen vorkommt und eine vergleichsweise geringe Fluchtdistanz (20-40 m) aufweist, ist nicht von einer nachhaltigen Vergrämung des potenziellen Brutpaars auszugehen, das in den westlich und nördlich angrenzenden Waldbeständen und Feldgehölzen ausreichende störungsarme Nistmöglichkeiten findet.

Es ist daher davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind. Es tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	545.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	487.000		x		Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	4.500.000	x	x	x	Die die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam. Der Verlust regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten kann durch die Art im Umfeld kompensiert werden	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	325.000-384.000		x		Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Ge-

³ Verbotstatbestand wird v. a. durch Bauzeitenregelung vermieden.

⁴ Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
										hölzbestände
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	220.000		x		Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	240.000		x		Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Schutz angrenzender Gehölzbestände - Vermeidung von Vogelschlag
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	b	I	111.000-125.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	n	b	I	26.000-47.000	x	x	x	Die die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam. Der Verlust regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten kann durch die Art im Umfeld kompensiert werden	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	293.000		x		Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Schutz angrenzender Gehölzbestände - Vermeidung von Vogelschlag

Erläuterung:

Vorkommen: n = nachgewiesen, p = potenziell
 Schutzstatus: b = bes. geschützt, s = streng geschützt
 Status: I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling

ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen:

- **Vermeidung von Vogelschlag**

Die Fassadenflächen und ggf. Fenster sind so auszuführen, dass Vogelschlag bestmöglich ausgeschlossen wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z. B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Dies kann z.B. geschehen durch Anordnung von Sonnenschutz, Fliegengittern - oder sonstigen Fassadenelementen, die Verwendung von entspiegeltem/transluzentem Glas (z.B. Milchglas) sowie transparentem Glas mit Markierungen, die für Vögel wahrnehmbar sind. Diese Markierungen (z.B. Linien- oder Punktmuster) sollten einen Bedeckungsgrad von mindestens 25% der gesamten Glasfläche aufweisen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

Hinweis zum Artenschutz:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. Vögel) nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz sollten Baumfällungen und Rodungsarbeiten möglichst außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des Folgejahres, durchgeführt werden. Für Fledermäuse in Baumhöhlen oder -spalten ist ein Beginn der Abriss- und Sanierungsarbeiten unkritisch, wenn er nach dem 01.11. bis zum 28./29.02. des Folgejahres stattfindet. Ist die Einhaltung dieser Fristen nicht möglich, muss vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle geprüft werden, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten oder Fledermäusen betroffen sein können.

Bei einem Besatz sind ggf. unter naturschutzfachlicher Begleitung und Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Für diese Schutzmaßnahmen ist ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Sind dennoch baubedingte Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz – zu erwarten, so ist gemäß § 44 (5) BNatSchG nachzuweisen, dass die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Falle eines zu erwartenden erheblichen Störungstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.

Die angrenzenden Gehölzbestände und Einzelbäume sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase zu schützen.